

M U S T E R einer Kooperationsvereinbarung zur Feste-Förderung

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem _____

vertreten durch Vereinsvorstand

und der Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Klemens Koschig

zur aktiven Unterstützung der Planung, Vorbereitung und Durchführung des
_____festes.

§ 1 Zweck der Kooperationsvereinbarung

Mit der Vereinbarung wollen die Stadt Dessau-Roßlau und der Verein
_____ die Festekultur für die Bürger der Stadt fördern.

Zweck der Vereinbarung ist es, das ehrenamtliche Engagement der Vereinsmit-
glieder bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu unterstützen.

§ 2 Pflichten des Vereins

Für die Ausgestaltung des Festes bzw. der Veranstaltung erarbeitet der Verein bis
zum Oktober eines jeden Jahres ein inhaltliches und organisatorisches Konzept für
das im darauffolgenden Jahr stattfindende Fest. Dieses Konzept ist durch die Stadt
Dessau-Roßlau zu bestätigen und bildet die Grundlage für die Kooperation.

Auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Stadt Dessau-
Roßlau“ stellt der Verein dann für die Veranstaltung den entsprechenden
Förderantrag (incl. Kosten- und Finanzierungsplan) bis zum 30. November eines
jeden Jahres an das Amt für Kultur.

Der Verein tritt als Veranstalter des Festes im eigenen Namen und auf eigene
Rechnung auf. Er holt alle für die Durchführung des Festes erforderlichen
Genehmigungen ein und schließt eine entsprechende Veranstalterhaftpflicht-
versicherung ab.

Die gesamte inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des
Festes wird durch den Vorstand und weitere Vereinsmitglieder ehrenamtlich und
unentgeltlich geleistet.

Der Verein beteiligt sich mit seinen Mitteln im erheblichen Umfang an der Finanzierung der Veranstaltung und erfüllt den von der Stadt jeweils festzulegenden Eigenanteil.

Der Verein erstellt bis 3 Monate nach Durchführung der Veranstaltung einen Verwendungsnachweis, in dem alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend der „Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ aufzuführen sind, sowie einen Sachbericht.

Die Zahlung einer erneuten Zuwendung ist abhängig vom vorherigen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der im Vorjahr ausgereichten Mittel und der Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises durch die Stadt Dessau-Roßlau.

Der Verein gewinnt für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zusätzliche Partner und Vereine zur Einbeziehung in die Arbeit.

Der Verein wird besondere Interessenlagen der Stadt Dessau-Roßlau wie z.B. Jubiläen oder andere kulturelle Höhepunkte bei der Ausgestaltung des Festes berücksichtigen.

Der Verein verpflichtet sich, auf die Unterstützung des Festes durch die Stadt Dessau-Roßlau in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 3 Pflichten der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten das Fest mit einer Zuwendung als Anteilsfinanzierung und wird auf der Grundlage der „Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ und der jeweiligen Haushaltsverfügung des laufenden Jahres einen Zuwendungsbescheid erstellen, sofern die vorherige Zustimmung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport vorliegt.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Etwaige Mehrkosten gegenüber der Projektkalkulation sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen und berechtigen nicht zu Nachforderungen gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau.

Darüber hinaus fördert die Stadt Dessau-Roßlau das Fest mit der Erbringung von folgenden Leistungen:

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt dem Verein nach Verfügbarkeit die für die Durchführung des Festes erforderlichen städtischen Flächen und Veranstaltungsräumlichkeiten einschließlich der vorhandenen Infrastruktur (jedoch ohne mediale Verbräuche) unentgeltlich zur Verfügung, soweit keine anderen wichtigen Hinderungsgründe dagegen sprechen.

Die für das Fest erforderlichen Genehmigungen durch die Stadt Dessau-Roßlau werden für den Verein gebührenfrei bearbeitet.

Zur Abstimmung zwischen Verein und Stadt benennt die Stadt einen Ansprechpartner.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Bewerbung der Veranstaltung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum 30. September 2012. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner kündigt.

Die Kündigung der Kooperationsvereinbarung muss spätestens bis zum 31. August für das darauf folgende Fest erfolgen.

§ 5 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die der gewollten am nächsten kommt.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den

.....

.....

Klemens Koschig